



Vorlage Nr.: V2010/12
Datum: 12. Dezember 2012

Vorlage

Beratungsfolge

Dienstberatung der Oberbürgermeisterin	nicht öffentlich	zur Information
Ausschuss für Wirtschaftsförderung	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Ordnung und Sicherheit

Gegenstand:

Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem regionalen Anlass im Jahr 2013

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem regionalen Anlass im Jahr 2013.

bereits gefasste Beschlüsse:

keine

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:**Investiv:** keine

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik

(einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv: keine

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

Kostenart:

Begründung:

a) Rechtsgrundlage

Der § 8 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen ermöglicht den Gemeinden aus Anlass besonderer regionaler Ereignisse, insbesondere von traditionellen Straßenfesten, Weihnachtsmärkten und örtlich bedeutenden Jubiläen, zusätzlich zu den maximal jährlich vier verkaufsoffenen Sonntagen im Stadtgebiet, an einem weiteren Sonntag die Offenhaltung der Verkaufsstellen zwischen 12 und 18 Uhr zu gestatten, soweit diese von dem Ereignis betroffen sind. Der Gesetzgeber hat zudem festgelegt, dass die Freigabe der Sonntage durch Rechtsverordnung zu erfolgen hat, in der das von dem Ereignis betroffene Gebiet zu bezeichnen ist.

Folgende Sonntage dürfen gemäß § 8 Abs. 3 SächsLadÖffG nicht freigegeben werden: der Ostersonntag, der Pfingstsonntag, der Volkstrauertag, der Totensonntag und der 24. Dezember, soweit er auf einen Sonntag fällt. Gleiches gilt für gesetzliche Feiertage nach dem Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, soweit sie auf einen Sonntag fallen.

b) Besondere regionale Anlässe

Voraussetzung ist zunächst das Vorliegen eines besonderen regionalen Ereignisses. Den Hinweisen des Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zu dieser Thematik sind unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hierzu entsprechende Kriterien zu entnehmen. Das regionale Ereignis darf nur so eine enge örtliche Begrenzung aufweisen, dass die damit einhergehende Sonntagsöffnung nur von geringer prägender Wirkung für den öffentlichen Charakter des Tages im Gemeindegebiet ist (im Unterschied zur stadtweiten Freigabemöglichkeit nach § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG, bei der eine flächendeckende Auswirkung auf das Stadtgebiet erforderlich ist).

Es können nur diejenigen Verkaufsstellen durch Rechtsverordnung privilegiert werden, welche von dem besonderen regionalen Ereignis direkt oder indirekt betroffen sind beziehungsweise räumlich nah am Ort des Geschehens liegen. Bei Erlass der Rechtsverordnung ist somit zu prüfen, abzuwägen und zu entscheiden, welcher Teil des Gemeindegebietes von dem besonderen regionalen Ereignis tatsächlich erfasst ist. Nur für Verkaufsstellen, die sich in diesem genau zu definierenden Teilgebiet befinden, ergibt sich ausnahmsweise eine Öffnungsmöglichkeit an dem Sonntag, an dem das besondere regionale Ereignis stattfindet oder der innerhalb der Festaktivitäten zu einem solchen Ereignis liegt.

Die Privilegierung von Verkaufsstellen eines Gebietes nach § 8 Abs. 2 Satz 2 SächsLadÖffG besteht pro Jahr nur einmal. Dabei ist zu beachten, dass es im Rahmen der jeweiligen Gebietsfestlegung nicht zu Überschneidungen kommt.

c) Entscheidungsvorbereitung

Der Erlass der Verordnung steht im Ermessen der Stadt Dresden. Nach den Vorgaben des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts (Beschlüsse vom 1. November 2010, Az.: 3 B 291/10 und vom 9. November 2009, Az.: 3 B 455/09) sowie des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 1. Dezember 2009, Az.: 1 BvR 2857/07 und 1 BvR 2858/07) so auch bestätigt durch den SächsVerfGH, (Urteil vom 21. Juni 2012, Az. Vf.-77-II-11) soll leitender Ermessenszweck einer Entscheidung zur Freigabe verkaufsoffener Sonntage nicht in erster Linie das bloße wirtschaftliche Interesse des Handels bzw. alltägliche Erwerbsinteressen der Kunden sein. Vielmehr steht der Gedanke der Förderung der regionalen Wirtschaft und des Tourismus bei der Entscheidungsfindung über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen im Vordergrund.

In Vorbereitung dieser Rechtsverordnung wurden daher die Ortsamtsleiter/-innen und Ortsvorsteher um Herbeiführung entsprechender Ortsbeirats- bzw. Ortschaftsratsbeschlüsse gebeten, in denen besondere regionale Ereignisse in ihrem Zuständigkeitsbereich benannt werden, im Rahmen derer eine Öffnung von Verkaufsstellen geboten erscheint. In der als Anlage 2 beigefügten Tabelle sind die entsprechenden Terminvorschläge zur besseren Übersicht enthalten. Die Ortsbeiräte bzw. Ortschaftsräte folgender Ortsämter/Ortschaften sahen keinen Anlass, der die Öffnung von Verkaufsstellen rechtfertigen würde: Altstadt, Cotta, Blasewitz, Plauen, Leuben, Klotzsche, Schönfeld-Weißig, Weixdorf, Cossebaude, Altfranken und Gompitz.

Die Entscheidung zur Aufnahme der vorliegenden Daten in den Verordnungsentwurf wurde erst nach Abwägung aller Interessen, die für und gegen die Freigabe sprechen, getroffen. Hierbei wurde insbesondere die ergangene Rechtsprechung zur Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen berücksichtigt. Zu den einzelnen Punkten im § 1 ergeben sich folgende Erläuterungen:

1. Seit einigen Jahren organisiert der Unternehmerverein Dresden-Pieschen e. V. mit dem Verein Pro Pieschen e. V. im Bereich der Oschatzer Straße das Stadtteilstfest „Spiel mit uns“. Im nächsten Jahr werden am Veranstaltungswochenende wieder verschiedene Höhepunkte von und für die Bürger und Anlieger des Stadtteiles organisiert. Dazu initiieren

die Anwohnerinnen und Anwohner eigenverantwortliche Projekte und geben dem Fest einen ausgefallenen Charakter. Im Laufe der Jahre konnte sich diese Veranstaltung als besonderes regionales Ereignis etablieren, sodass der Ortsbeirat Pieschen die Aufnahme des Termins 2. Juni 2013 in den Verordnungsentwurf vorgeschlagen hat.

2. Der Ortsbeirat Neustadt schlägt nach Anhörung der örtlichen Vereine vor, den 16. Juni 2013 im Rahmen des Stadtteilfestes „Bunte Republik Neustadt“ in die Verordnung aufzunehmen. Da das Fest nach aktuellen Erkenntnissen eine Woche später, also vom 21. – 23. Juni 2013 stattfindet, ist in der Verordnung als verkaufsoffener Sonntag der 23. Juni 2013 benannt worden. Das Stadtteilfest der Äußeren Neustadt lockt jährlich 100.000 bis 150.000 Besucher an. Es wird von allen im Festgebiet ansässigen interessierten Anwohnern und Gewerbetreibenden organisiert und mitgestaltet und hat sich zu einem Nachbarschafts-, Kunst- und Kulturfest mit hohem Bekanntheitsgrad entwickelt. Anlässlich der damit erworbenen überregionalen Bedeutung ist die Offenhaltung der Verkaufsstellen am oben genannten Sonntag, unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen, für die Verkaufsstellen im Ausflugsgebiet Äußere Neustadt angemessen.
3. Vom Ortsbeirat Loschwitz wurde als Anlass für eine territorial begrenzte Öffnungsmöglichkeit für die Verkaufsstellen das Elbhangfest vorgeschlagen. Dieses findet zum 23. Mal von Freitag, den 28. bis Sonntag, den 30. Juni 2013 statt. Das Elbhangfest ist eines der bekanntesten Stadtteilfeste im Dresdner Osten. Zwischen Loschwitz und Pillnitz, auf einer Strecke von etwa sieben Kilometern werden an die 200 verschiedene Veranstaltungen angeboten. Neben Konzerten, Theater- und Tanzveranstaltungen, Lesungen und speziellen Angeboten für Kinder, gibt es Märkte für das örtliche Handwerk und dazu diverse gastronomische Versorgungen.

Das Fest zieht sowohl Gäste aus ganz Dresden als auch aus dem Umland an. Viele Besucherinnen und Besucher reisen über den Schillerplatz an. Dieser ist Verkehrsknotenpunkt des öffentlichen Personennahverkehrs. Er bietet zudem über das Blaue Wunder einen guten Zugang zum Elbhangfest. Aus diesem Grunde ist der Schillerplatz indirekt vom Elbhangfest betroffen, sodass eine Öffnung der Geschäfte am Sonntag, den 30. Juni 2012 in diesem begrenzten Gebiet neben denjenigen auf dem Festgelände gerechtfertigt ist.

4. Der Ortschaftsrat Langebrück hat in seiner Sitzung am 11. September 2012 beschlossen, aufgrund des vom 28. Juni bis 30. Juni 2013 stattfindenden Festwochenendes „725 Jahre Langebrück“, den 30. Juni 2013 als verkaufsoffenen Sonntag zu benennen.

Der Höhepunkt des Ortsjubiläums soll ein Festumzug werden, der am Sonntag, den 30. Juni 2013 stattfindet. Hier soll die Geschichte der Handwerker in Langebrück sowie wichtige Ereignisse aus der Ortsgeschichte in historischen Kostümen dargestellt werden. Bereits jetzt liegen schon zahlreiche Zusagen von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Gewerbetreibenden und Vertretern und Vertreterinnen öffentlicher Einrichtungen zur Teilnahme am Festumzug sowie zur aktiven Mitgestaltung des Festwochenendes vor.

Der Beschluss des Ortschaftsrates enthielt keine Grenzdefinition für den Wirkungsbereich des Festes. Nach den Hinweisen des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit dürfen nur diejenigen Verkaufsstellen mit der Sonntagsöffnung privilegiert werden, die von dem besonderen regionalen Ereignis direkt oder indirekt betroffen sind bzw. räumlich nah am Ort des Geschehens liegen. Da nicht die gesamte Ortschaft Langebrück in räumlichem Zusammenhang mit den geplanten Veranstaltungen steht, beinhaltet der Verordnungsentwurf den mit dem Komitee des Festumzuges abgestimmten Bereich des Festumzuges.

5. Der Ortsbeirat Prohlis schlägt aus Anlass des Herbstfestes die Aufnahme des Sonntages, 15. September 2013 für die Offenhaltung der Verkaufsstellen im territorial begrenzten Gebiet vor.

Das Prohliser Herbstfest ist seit 1992 fester Bestandteil des kulturellen Lebens im Stadtteil Prohlis. Es jährt sich dieses Jahr zum 22. Mal und ist damit zu einem Anziehungspunkt für alle Anwohnerinnen und Anwohner sowie zahlreichen Gästen geworden. Im Rahmen dieses Festes bietet sich einerseits die Möglichkeit der Anerkennung des stetig gewachsenen bürgerschaftlichen Engagements im Wohngebiet, aber auch des Feierns bei Sport und Spiel oder vielfältigen kulturellen Darbietungen. Nicht zuletzt die jährlichen kostenfreien Auftritte von Musikinterpretinnen und Musikinterpreten mit hohem Bekanntheitsgrad prägen das Fest als ein besonderes regionales Ereignis.

Die aufgeführten Termine sind keine gesetzlich besonders geschützten Sonn- und Feiertage. Die Öffnungsmöglichkeit der Geschäfte ist auf 12 bis 18 Uhr begrenzt und liegt demnach außerhalb der Zeiten des Hauptgottesdienstes. Damit werden einerseits Störungen derselben vermieden, andererseits haben die Beschäftigten des Einzelhandels die Möglichkeit, an den Hauptgottesdiensten teilzunehmen. Diese Regelung stellt damit eine tragbare Belastung für das Verkaufspersonal dar. Die einschlägigen Arbeitnehmerschutzvorschriften sind durch die Arbeitgeberseite einzuhalten.

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1 - Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem regionalem Anlass im Jahr 2013
- Anlage 2 - Übersicht über besondere regionale Anlässe für die Sonntagsöffnung 2013 und Beschlussempfehlungen der Ortsbeiräte und Ortschaftsräte bzw. Mitteilungen über erfolgte Beschlussempfehlungen

Helma Orosz